

„Entstehen durch unbegründete Beschwerden oder Widersprüche Kosten, so können diese demjenigen auferlegt werden, welcher die Beschwerden oder Widersprüche erhoben hat.“

b) § 4 samt Ueberschrift mit der unter 1 beschlossenen Aenderung nach der Vorlage anzunehmen;

beizutreten;

7. die Beschlüsse vom 5. März 1906 bezüglich § 8 fallen zu lassen;

8. den Beschlüssen der ersten Kammer:

a) die am Schluß von Absatz 1 in Klammern befindlichen Worte und Ziffern durch die Worte und Ziffern „vergl. § 1 Absatz 3“ zu ersetzen;

b) den Absatz 2 mit der demselben vorangesezten Ziffer zu streichen;

c) den Absatz 3 des Entwurfs durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Für Amtshandlungen in der höheren Instanz können die Sätze des Gebührenverzeichnisses bis um die Hälfte erhöht, doch darf dabei das Aunderthalffache des für die erste Instanz endgültig festgesetzten Betrags nicht überschritten werden (vergl. jedoch § 12).“

d) Absatz 4 des Entwurfs nach der Vorlage anzunehmen;

e) den Absatz 5 mit der ihm vorangestellten, in Klammer befindlichen Zahl 5 zu streichen;

f) die dem dritten und vierten Absatz des Entwurfs vorgesezten Ziffern 3 und 4 in der nämlichen Reihenfolge mit den Ziffern 2 und 3 zu vertauschen;

g) den § 8 mit den zu a, b, c, e und f beschlossenen Aenderungen samt Ueberschrift anzunehmen.

beizutreten;

9. den Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 15 fallen zu lassen;

10. § 15 samt Ueberschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

11. ihren Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 16 fallen zu lassen;

12. dem Beschlusse der ersten Kammer:

a) in Absatz 2 von § 16 die Zahl „20“ mit der Zahl „25“ zu vertauschen;

b) in Absatz 3 vor den Worten „örtlichen Bestimmungen“ die Worte „Bestimmungen der Gemeindeordnungen und die etwa bestehenden“ einzuschalten;

c) mit den zu a und b beschlossenen Aenderungen § 16 samt Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen.

beizutreten.

13. ihren Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 21 fallen zu lassen;